

Energiebonus

Landesrat Peter Brunner



EU-Gebäuderichtlinie

- 24. April → neue europäische Richtlinie 2024/1275/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verabschiedet; Ziel: europäischen Gebäudesektor bis 2050 klimaneutral zu gestalten
- neue Gebäude → ab 2030 Null-Emissions-Gebäude; öffentliche Gebäude → ab 2028
- Null-Emissions-Gebäude:
 - müssen um 10% effizienter sein als KlimaHaus A
 - Müssen verbleibenden Energiebedarf aus erneuerbaren Quellen abdecken)
- bis dahin gilt:
 - Mindeststandard für Neubauten KlimaHaus A
 - Abdeckung des Primärenergiebedarfs von 50 auf 60 Prozent
 - Bedarf an elektrischer Energie muss im Ausmaß von 50 W/m² überbauter Fläche mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden
- Bestandssanierung → Energieeffizienz an erster Stelle
- bis 2030 :
 - Reduktion Gesamtprimärenergieverbrauch Wohngebäude im Vergleich zu 2020 um 16% und bis 2035 um 22 %
 - müssen 16 % und bis 2033 26% der energetisch schlechtesten Nichtwohngebäude saniert werden
- spätestens bis 2040 soll die Wärmewende geschafft werden und keine fossilen Heizanlagen mehr im Einsatz sein



Energiebonus



- bestehender Energiebonus
 - Inanspruchnahme des Energiebonus bis zum **31.12.2026**
 - kann **nur einmal in Anspruch** genommen werden
 - Bestimmungen im Bereich des **Landschaftsschutzes und der Denkmalpflege bleiben unberührt**
- folgende Neuerungen:
 - Energieboni im **Mischgebiet** und im **Landwirtschaftsgebiet**
 - Ausdehnung der Berechtigung zur Anwendung des Kubaturbonus von der Zweckbestimmung von mindestens 50 Prozent Wohnen auch auf die Zweckbestimmungen „Dienstleistung“, „Einzelhandel“ und „Handwerk“
 - **Bestehende Gebäude:**
 - Stichdatum bei bestehenden Gebäuden ist nun der 04.09.2007
 - **Neue Gebäude**
 - Gesamtbaumasse zu mehr als 50 % zu Wohnzwecken oder oben genannte Zweckbestimmungen → **oberirdische Baumasse** kann um **10 % erhöht** werden, wenn das gesamte Gebäude den **KlimaHaus – Nature Standard** erreicht und darüber hinaus die Anforderungen an das **Nullemissionsgebäude** erfüllt



Energiebonus im Landwirtschaftsgebiet

- im Landwirtschaftsgebiet **darf der Energiebonus 200 m³ nicht überschreiten**.
- oberirdische Wohnbaumasse darf auch nach Ausschöpfung etwaiger anderweitiger Baurechte und nach erfolgter Inanspruchnahme des Energiebonus das Gesamtausmaß **von 1500 m³ nicht überschreiten**
- im Falle eines **geschlossenen Hofes** und für die vom geschlossenen Hof abgetrennten Gebäude **nicht anwendbar**
- sofern restriktiver, bleiben die **spezifischen Nutzungsvorschriften**, die in Bezug auf die Landschaftsgüter laut Art. 11 festgeschrieben sind, unberührt.

Wintergärten



Wiederaktivierung der alten Regelung mit folgenden Neuerungen:

- Errichtung der Wintergärten in **Mischgebieten** an Wohneinheiten von Gebäuden
- Wintergarten als **passive Sonnenenergienutzung** und von den dahinter liegenden Räumen thermisch abtrennbar
- **Abstand** zwischen Gebäudeaußenwand und Verglasung darf **nicht größer als 3,50 m** sein
- Wintergarten **ohne Heizanlagen**
- Bruttofläche eines Wintergartens darf **8% der Bruttofläche der jeweils betroffenen Wohneinheit nicht überschreiten**
- Bruttofläche des Wintergartens → in jedem Fall 9 m² aber **nicht mehr als 30 m²**
- für einen ausreichenden Wärmeschutz → Bauteile der Wintergartenstruktur die Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_w \leq 1,4 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ oder $U_g \leq 1,2 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten (ohne Anzahl Sonnenstunden und Vorgabe der Ausrichtung)
- der Flächenanteil der **Verglasung darf 70% der Fassadenfläche des Wintergartens nicht unterschreiten**